

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 25. August 2011**

Auf Grund von § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom 27. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 38/2010, S. 1767) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. eine Dissertationsschrift gemäß § 11 in vier gebundenen Exemplaren einschließlich je einer elektronisch lesbaren Fassung sowie fünf Exemplare einer Kurzfassung,“.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Dem § 8 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. mitzuteilen, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist.“.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach Inkrafttreten dieser Satzung eingehenden Anträge auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens werden nach dieser neuen Ordnung behandelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 9. Mai 2011 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 13. Juli 2011.

Chemnitz, den 25. August 2011

Der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. Klaus Nendel